

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit Kabinettsbeschluss vom 4. September 2019 hat die Bundesregierung ein Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen. Neben vielen anderen Maßnahmen soll auch die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz und an Gewässern eingeschränkt werden. Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, werden seit vielen Jahren in der Landwirtschaft zur Bekämpfung von Unkräutern und zur Sicherung der Ernte angewendet. Die Anwendung kann aber auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben und soll daher auf das notwendige Maß beschränkt werden.

B. Lösung

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten durch eine verstärkte Durchführung mechanischer Bekämpfungsmaßnahmen durch die weitgehende Einschränkung der Anwendungsmöglichkeiten von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln. Auch können sich dadurch sowie durch die Einschränkung der Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in bestimmten Schutzgebieten zusätzliche Kosten durch mechanische Bekämpfungsmaßnahmen sowie Ertragsverluste ergeben. Zusätzliche Kosten und Ertragsverluste können auch entstehen durch die Einführung von Anwendungsverböten von Pflanzenschutzmitteln in Randstreifen zu Gewässern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mit der Einführung der Anwendungsverbote in Randstreifen zu Gewässern wird auch die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung geschaffen. Die Kosten dieser neuen Informationspflicht betragen....

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Ländern entstehen zusätzliche Kosten durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 4 Absatz 3 und 4a Absatz 2. Diese betragen....

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 5 in Verbindung mit Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), von denen § 14 Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Besondere Anwendungsbedingungen

(1) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 oder 5 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, sind neben zu den mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Bedingungen einzuhalten.

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen,
2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BAnz AT 24.9.2020 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingeteilt sind.

(4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig

1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist,
2. zur Vorbereitung einer Neuensaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung eingeteilt sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

(5) Eine Spätanwendung vor der Ernte ist nicht zulässig.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen folgende Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden:

1. die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten,
2. die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten,
3. die dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder jene zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als „bienengefährlich“ zugelassen worden sind.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, [ausgenommen beim Anbau von Frischgemüse im Sinne von Tabelle 2 der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 595/93 des Rates (ABl. L167 vom 29.6.2009 S. 1) sowie bei der Vermehrung von Saatgut, für das ein Antrag auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 der

Kommentiert [LR1]: Innerhalb der Bundesregierung wird noch diskutiert, ob in FFH-Gebieten außerhalb von Schutzgebieten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV neben den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Verbotes nach Satz 1 für den Anbau von Frischgemüse und den Anbau zur Vermehrung von Saatgut weitere Fallgestaltungen aufgenommen werden z.B. Erwerbsobstanbau

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten gestellt worden ist,) auf Flächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

[(2) Die zuständige Behörde kann zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Verboten genehmigen. Dies gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 oder 5 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.]“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anwendung an Gewässern

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern mit einem Einzugsgebiet größer als [10 Quadratkilometer] innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden ist ab der Linie des Mittelwasserstandes, nicht angewendet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„ § 9

Anwendungsvorschrift

Glyphosat und Glyphosat-Trimesium (Anlage 1 Nummer 27a und 27b) unterliegen dem Anwendungsverbot nach den §§ 1 und 5 Absatz 1 sind erst ab dem 1. Januar 2024.

5. Nach der Anlage 1 Nummer 27 werden die folgenden Nummern 27a und 27b eingefügt:

„27a	Glyphosat
27b	Glyphosat-Trimesium“

6. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1a wird aufgehoben.

- b) Die Nummern 4 und 5 werden in Spalte 3 wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 dieser Verordnung] getroffenen unanfechtbaren Entscheidung
 - a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder
 - b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen und die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgestellt ist,
 - „4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 1 dieser Verordnung] getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgestellt oder die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt ist.“
 - c) Die Nummern 5a und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

[Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zuletzt geändert am... wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3a, 3b und 4 Absatz 2 Satz 2 werden aufgehoben.
2. In Anlage 3 Abschnitt a werden die Nummern 4 und 5 aufgehoben.
3. Anlage 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem auf Grund einer Verordnung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der

~~tungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr~~

- 7 - ~~Bearbeitungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr~~ ~~Bearbei-~~

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1, L 111 vom 2.5.2018, S. 10, L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1009 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium keine Wirkstoffgenehmigung mehr vorliegt und Abverkaufs- und Aufbrauchfristen abgelaufen sind, spätestens aber am 1. Januar 2024.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I Zielsetzung und Notwendigkeit

Insekten sind ein wichtiger Bestandteil der Natur. Um einen Rückgang der Insekten zu verhindern hat die Bundesregierung ein Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen. Neben vielen anderen Maßnahmen soll auch die Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz eingeschränkt werden. Ebenfalls soll die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar an Gewässern eingeschränkt werden.

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat werden seit vielen Jahren in der Landwirtschaft als Herbizid verwendet. Auf EU- Ebene ist der Wirkstoff bis Dezember 2022 genehmigt. Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff sind daher von den Mitgliedstaaten zuzulassen. Als Herbizid mit breitem Wirkungsspektrum dient es der Bekämpfung von Unkräutern, der Sicherung der Ernten und ermöglicht auch eine pfluglose Bearbeitung, was insbesondere bei erosionsgefährdeten Flächen von Vorteil ist und auch zu einem geringeren Bodenwasserverlust durch Verdunstung führt. Andererseits kann die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auch negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben. Mit der vorliegenden Verordnung sollen daher ergänzend zu den mit der Zulassung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel festgelegten Anwendungsbestimmungen die noch unverzichtbaren Anwendungen näher präzisiert werden und damit ein Beitrag zur Minderung der Anwendung geleistet werden.

Die Anwendungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft werden durch die Verordnung eingeschränkt, die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, untersagt. Bei den zuletzt genannten Flächen ist eine Anwendung verzichtbar.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nationale Schutzgebiete hoher Kategorie, die dem Artenschutz und dem Schutz von Lebensräumen dienen. Pflanzen und Pflanzenteile sind elementare Bestandteile der in diesen Schutzgebieten zu schützenden Lebensräume und dienen unterschiedlichen Arten als Lebensraum und/oder Nahrungsquelle. Die Vernichtung von Pflanzen und Pflanzenteilen durch Anwendung von Herbiziden stehen dem Schutz der Arten und Lebensräumen entgegen. Anwendungsverbote sollen auch für FFH-Gebiete gelten.

Ausnahmemöglichkeiten sollen gelten, soweit Pflanzen einwandern oder vermehrt aufwachsen, die den angestrebten Lebensraumtyp oder die angestrebte Nutzungsart nachteilig verändern oder schädigen würden.

Auch können (bestimmte) Pflanzenschutzmittel mit insektizider Wirkung, sogenannte Insektizide negative Auswirkungen auf bestimmte Insektenarten in einem Lebensraum und somit auch auf die Artenvielfalt haben. Die Anwendung dieser (bestimmter) Pflanzenschutzmittel mit insektizider Wirkung steht dem Schutz der Arten und Lebensräume entgegen.

Ausnahmemöglichkeiten sollen gelten, soweit Insektenpopulationen auftreten, die den angestrebten Lebensraum oder die angestrebte Nutzungsart nachteilig verändern oder schädigen würden sowie zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile.

ungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr

Gewässer stellen bedeutende Biotopverbindungslinien der Landschaft dar. Eine Stärkung der Biotopverbindungslinien durch Extensivierung der Nutzung der unmittelbar an die Gewässer angrenzenden Bereiche dient der Stabilisierung der Artenvielfalt. Aufgrund ihrer Ausprägung sind Gewässer höherer Ordnung hierfür besonders geeignet.

Ausnahmemöglichkeiten sollen gelten, soweit unerwünschte Pflanzen aufwachsen und sich im Übermaß vermehren oder sich Schaderreger ansiedeln, die eine nachhaltige Schädigung der Kulturpflanzen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen verursachen und dort nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bekämpft werden können.

II. Alternativen

keine

III. Regelungskompetenz

Die Verordnung beruht auf § 14 Pflanzenschutzgesetz. Verordnungsgeber ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und für Gesundheit. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat festgelegten Bestimmungen.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Landwirtschaft und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei und entspricht daher der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

keine

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten durch die Verordnung.

Für die Wirtschaft, in diesem Fall die Landwirtschaft ergeben sich zusätzliche Kosten (Arbeitskosten, Kosten für Betriebsmittel) durch die Notwendigkeit einer häufigeren Bodenbearbeitung. Diese Kosten sind in der Regel höher als durch die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel. Dadurch entstehen nach Angaben .. jährliche Kosten in Höhe vonAußerdem können durch die Beschränkung der Anwendung von glyphosathaltigen

ungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr

Pflanzenschutzmitteln Ertragseinbußen entstehen. Diese sind abhängig von den angebauten Kulturen, dem Befallsdruck durch Unkräuter und den jeweiligen Witterungsverhältnissen. Der Ertragsverlust kann im Ackerbau bis zu 5% betragen.

Durch die weiteren Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den in § 4 genannten Gebieten können höhere Kosten durch die Verwendung mechanischer Bekämpfungsmaßnahmen soweit diese überhaupt möglich sind entstehen. Außerdem besteht die Möglichkeit von Ertragsverlusten. Zusätzliche Kosten und Ertragsverluste können auch entstehen durch die Einführung von Anwendungsverböten von Pflanzenschutzmitteln in Randstreifen zu Gewässern. Die Kosten betragen...

Mit dem neuen § 4a Absatz 2 wird außerdem eine neue Informationspflicht eingeführt. Mit der Einführung der Anwendungsverböten in Randstreifen zu Gewässern wird auch die Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung geschaffen. Die Kosten dieser neuen Informationspflicht betragen....

Den Ländern entstehen Kosten zusätzliche Kosten durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 4 Absatz 2 und 4a Absatz 2. Diese betragen....

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere Auswirkungen auf das Preisniveau oder auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen oder Auswirkungen auf die Gleichstellungspolitik sind nicht zu erwarten.

II. Befristung; Evaluierung

Da die Artenvielfalt dauerhaft geschützt werden soll, besteht bezüglich der Regelungen in den §§ 4 und 4a kein Anlass für eine Befristung.

Die Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat auf EU-Ebene ist beantragt. Je nach Entscheidung auf EU-Ebene kann eine Überprüfung der Regelungen erforderlich sein. Dies lässt sich zur Zeit aber noch nicht abschätzen.

B. Besonderer Teil

Nummer 1 (§ 3b neu)

Mit dem neu eingefügten § 3b werden die Anwendungsbedingungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel konkretisiert. Neben den bereits mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen werden die zulässigen Anwendungen auf die Fälle beschränkt, in denen eine Anwendung noch unverzichtbar ist, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und die Ernte sicherzustellen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

ungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr

Absatz 2 legt fest, dass zunächst andere auch vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu gehört insbesondere eine mechanische Bodenbearbeitung, aber auch die Wahl eines geeigneten Aussaatzeitpunktes. Erst wenn solche alternativen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind z.B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, ist die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Absatz 3 beschreibt die zulässigen Anwendungen zur Vorsaatbehandlung und zur Stoppelbehandlung. Zulässig ist die Anwendung zur Bekämpfung von Unkräutern, die auch mit einer ausreichenden Bodenbearbeitung nur schwer zu bekämpfen sind, und auf Flächen, bei denen wegen Erosionsgefahr ein tiefes Pflügen zu vermeiden ist. Insoweit wird auf die bereits nach § 6 Absatz 2 bis 4 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung erfassten, erosionsgefährdeten Flächen verwiesen.

Absatz 4 bezieht sich auf die Erneuerung von Grünland. Hier ist grundsätzlich ein Umbruch vorzunehmen. Eine Anwendung ist nur zulässig, wenn aufgrund der Verunkrautung Pflügen allein nicht ausreicht. Wird die Fläche als Weide genutzt, kann es auch erforderlich sein zur Bekämpfung von Unkräutern, die für die dort weidenden Tiere schädlich sein können, z.B. Jakobskreuzkraut. Auf erosionsgefährdeten Standorten (schwer zu bearbeitende, empfindlich reagierende Standorte, wie Hanglagen, vermüllte Moorböden, Niedermoorstandorte) kann es aus ökologischen Gründen angebracht sein, Grünlanderneuerungen nach Abtötung der Altnarbe ohne Bodenbearbeitung als Direktsaat durchzuführen.

Absatz 5 schließt die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln vor der Ernte aus.

Nummer 2 (§ 4 neu).

§ 4 wird neu gefasst, die Anwendungsverbote für bestimmte Pflanzenschutzmittel werden erweitert. Neben den bereits bisher erfassten Gebieten, werden bei den Biotoptypen durch die beabsichtigte Änderung des § 30 BNatSchG durch das Insektenschutzgesetz zusätzliche Biotoptypen entsprechend dem Aktionsprogramm Insektenschutz einbezogen. Es handelt sich dabei um Streuobstwiesen, artenreiches Grünland, Steinriegel sowie Trockenmauern. Hinsichtlich der Streuobstwiesen wird auf die Begründung des Insektenschutzgesetzes verwiesen. Nicht vom Begriff Streuobstwiesen erfasst werden Erwerbsobstquartiere (üblicherweise obstartspezifische Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Baumreihen). Ausgenommen von den Anwendungsverböten in gesetzlich geschützten Biotopen werden Trockenmauern im Weinbau, da hier eine Bewirtschaftung nicht mehr wirtschaftlich wäre und daher eine Aufgabe dieser die Kulturlandschaft prägenden Flächen zu befürchten wäre. Anwendungsverbote sollen auch für FFH-Gebiete gelten.

Nicht von den Regelungen von § 4 erfasst wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten. Möglichkeiten der Länder zur Regelung bleiben unberührt.

Absatz 2 enthält die erforderlichen Ausnahmeregelung, die im Einzelfall eine weitere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen sollen, wenn dies zur Abwendung schwerer Schäden oder zur Bekämpfung invasiver Arten erforderlich ist.

Für die in § 4 genannten Gebiete gilt bereits ein Anwendungsverbot für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel. Für die Anwendung in diesen besonders sensiblen Gebieten können nun auch keine Ausnahmemöglichkeiten mehr erteilt werden.

Nummer 3 (§ 4a neu)

§ 4a legt einen allgemeinen Abstand von zehn Metern Breite, bei dauerhafter Begrünung von 5 Metern Breite zu Gewässern mit einem Einzugsgebiet von mehr als [10 Quadratkilometern] fest, da kleinere Gewässer örtlich und regional in ihrer Struktur große Unterschiede aufweisen und hier angepasste Regelungen der Länder besser geeignet sind. Dieser ist

~~tungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr~~

künftig bei der Anwendung aller Pflanzenschutzmittel zu beachten. Sind mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels größere Abstände festgelegt worden oder ist die Verwendung einer zusätzlichen abdriftmindernden Technik vorgeschrieben sind diese Bestimmungen zusätzlich zu beachten. Betroffen von der neuen Regelung sind Flächen in einer Größenordnung von rund 142.000 ha. Bei der Berechnung wurden Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner als zehn Quadratkilometer ausgenommen.

Absatz 2 enthält die erforderliche Ausnahmeregelung.

Nummer 3 (§ 9)

§ 9 wird neu gefasst

Der Wirkstoff Glyphosat soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in die Anlage 1 (Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung vollständig verboten ist) aufgenommen werden. Bis dahin ist der Wirkstoff auf EU-Ebene noch genehmigt bzw. bestehen noch Abverkaufs und Aufbrauchfristen, so dass ein vollständiges Verbot EU-rechtlich nicht zulässig ist. Zur Zeit läuft ein Verfahren zur Erneuerung der Wirkstoffgenehmigung. Sollten sich in diesem Zusammenhang Änderungen der Dauer der Wirkstoffgenehmigung ergeben, ist das Datum des vollständigen Anwendungsverbots ggf. anzupassen.

..

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Mit dieser Änderung werden Pflanzenschutzmittel, die aus den Wirkstoffen Glyphosat und Glyphosat-Trimesium bestehen oder diese enthalten, in Anlage 1 aufgenommen und unterliegen damit einem vollständigen Anwendungsverbot. Anzuwenden ist dieses Anwendungsverbot nach den Maßgaben des neu gefassten § 9.

Zu Nummer 5

Buchstabe a und c

Die Streichung erfolgt ausschließlich aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die Nummern 1a, 5a und 7 waren nach der bisherigen Regelung seit dem 31. Mai 2016 nicht mehr anzuwenden. Für die betroffenen Wirkstoffe besteht auf EU-Ebene nur noch eine Genehmigung zur Anwendung in Gewächshäusern. Eine Zulassung für entsprechende Pflanzenschutzmittel zur Saatgutbehandlung oder zur Anwendung im Freiland darf nicht mehr erteilt werden, entsprechende Pflanzenschutzmittel nicht mehr angewendet werden.

Die Rechtsänderung bewirkt daher keine Absenkung des Schutzniveaus.

Buchstabe b

Die bisher bereits bestehenden Anwendungsbeschränkungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel (u.a. versiegelte Flächen wie Garageneinfahrten) werden ergänzt um Einschränkungen im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden. Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt dies nicht, sofern für einzelne Mittel noch bestandskräftige Zulassungen bestehen. Dies entspricht der EU-Wirkstoffgenehmigung, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die Anwendung dieser Mittel in den Gebieten nach Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128/EG minimiert wird.

Zu Artikel 2

~~tungsstand: 29.01.2021 17:29 Uhr~~

Die besonderen Anwendungsbedingungen aus § 3b, § 4 Satz 2 und Anlage 3 Nummern 4 und 5 sowie die besonderen Abgabebedingungen aus § 3a in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 2 und 3 sind nicht mehr erforderlich, wenn das Anwendungsverbot für Glyphosat anzuwenden ist. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung soll daher zu diesem Zeitpunkt angepasst werden. Da Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Diuron nicht mehr zugelassen werden dürfen, ist auch diesbezüglich eine Regelung über besondere Abgabebedingungen nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.